

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 528 - 529

Kübler, B.: *Mélanges Gérardin*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Mélanges Gérardin, Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. XV und 551 S. 8°.

Festschriften sind oft Gaben von zweifelhaftem Wert. Man kann sie mit Blumensträußen vergleichen oder mit Fruchtschalen. Aber die Blumen sind nicht immer von gleichem Dufte, die Früchte nicht von gleichem Wohlgeschmack; bisweilen passen sie auch nicht zusammen. Wer zu einem Beitrag aufgefordert wird, ist häufig in arge Verlegenheit gesetzt. Nicht jeder hat stets etwas bereit, was ihm des zu feiernden Mannes würdig erscheint, oder hat er etwas, so möchte er es lieber in einer Zeitschrift veröffentlichen, wo es leichter zugänglich ist und eher die Beachtung der Fachgenossen findet. Die größte Mühe pflegen die Veranstalter solcher Festschriften zu haben; Verhandlungen mit dem Verleger, mit den Autoren, Disposition, Korrekturen und andere zeitraubende Geschäfte müssen sie auf sich nehmen; sie müssen sich darauf gefaßt machen, manche ablehnende, unfreundliche Antwort zu erhalten oder, was vielleicht noch schlimmer ist, den einen oder andern bei der Aufforderung zur Beteiligung zu übergehen und dadurch zu kränken. Man darf daher bei der Würdigung einer Festschrift nicht vergessen, das Verdienst der Redaktoren zu rühmen, wenn es ihnen gelungen ist, etwas Brauchbares, in sich Geschlossenes und Einheitliches zustande zu bringen. Auf dieses Lob haben aber die Veranstalter der 'Mélanges Gérardin', die dem verdienten Lehrer der Pariser Juristenfakultät bei seinem Scheiden aus dem Amte dargebracht worden sind, in vollem Maße Anspruch. Der stattliche Band enthält tatsächlich nur Aufsätze, die einen innern Zusammenhang untereinander haben; wer ihn sich anschafft, braucht nicht zu fürchten, daß er neben Brauchbarem auch Entlegenes, ihn weniger Interessierendes erwerbe. Keiner von den 22 Beiträgen wird dem Romanisten gleichgültig sein; die angesehenen Namen der Beitragenden, die Vortrefflichkeit der eingelieferten Arbeiten ehren den Gefeierten nicht minder als die Spender selbst, die hier zu einer Runde von Rittern des Geistes vereinigt sind; sie legen beredtes Zeugnis ab von den Verdiensten des Mannes, dem eine solche Huldigung bereitet wird. Als Mitglieder des Komitees haben die Vorrede unterzeichnet Audibert, Bartin, Cuq, Esmein, Girard, Jobbé-Duval, Lyon-Caen, May. Die Beitragenden sind, wie natürlich, zumeist Franzosen, Ausländer nur die Deutschen Gradenwitz und Rabel, der Schweizer Herzen und der Holländer Naber. Der Letztgenannte hat, seiner Gewohnheit folgend, lateinisch geschrieben, Gradenwitz deutsch, alle übrigen französisch. Das Anordnungsprinzip ist ein rein äußerliches; die Aufsätze sind nach den Anfangsbuchstaben der Autoren in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt. Am Anfange steht daher Appleton, am Schluß Saleilles, gerade in der Mitte Esmein und Girard, gleichsam die Eck- und Grundpfeiler des ganzen Gebäudes.

Appleton bietet einige apologetisch-kritische Bemerkungen über die *Lex Furia de sponsu* zur Abwehr der Angriffe Girards (Festschrift

für Fadda) gegen seinen in dieser Zeitschrift XXVI, 1 f. veröffentlichten Aufsatz. Er hält an der Ipso-iure-Teilung der Bürgenhaftung gegenüber Girard fest, ohne seinen Gegner zu überzeugen (Manuel, deutsche Ausgabe, S. 826), aber neuerdings als Sieger im Streite anerkannt von Lenel (Edict<sup>2</sup> 210 n. 3), Wlassak (diese Ztschr. XXVIII, 101) und Levy (Sponsio S. 71 N. 1). Auch seine späte Datierung des Gesetzes sucht er zu rechtfertigen, in diesem Punkte weniger erfolgreich, als im ersten.

Audibert untersucht die verschiedenen Ausdrücke für die *Actio praescriptis verbis*. Ausgehend von D. 2, 14, 7, 2 stellt er fest, daß, nachdem die Klagbarkeit von 'Abreden gegenseitiger Verbindlichkeiten, die einseitig erfüllt sind' (Pernice, diese Ztschr. IX, 258), allgemein anerkannt war, eine Differenz bestand über die Art der Klage. Während Aristo, Maurician, Ulpian eine *Actio civilis* für zulässig hielten, wollte Julian eine *Actio in factum* gewähren. Die Kompilatoren, die das Verständnis für den Unterschied verloren hatten, warfen beides zusammen. Wir finden daher in der Kompilation eine große Fülle von Ausdrücken und Kombinationen von Ausdrücken. Stehen *actio civilis*, *actio incerti*, *actio civilis incerti* einerseits, *actio in factum* andererseits für sich allein gesetzt, so ist die Ausdrucksweise klassisch. Sind sie miteinander kombiniert (*actio civilis in factum*), so liegt Interpolation vor. Das gleiche nimmt Verf. von der Wendung *actio praescriptis verbis* mit Gradenwitz gegen Naber an, wobei ich ihm nicht folgen kann. Schon seit dem Erscheinen der Gradenwitzschen Interpolationen habe ich die Beanstandung der brachylogischen Bezeichnung '*a. pr. v.*' für einen übertriebenen, der technischen Sprache der Juristen gegenüber unzulässigen Purismus gehalten. Würden wir in dieser Weise gegen unsere heutige Rechtssprache vorgehen, so würden wir schon über den Titel des BGB. stolpern. Einverstanden bin ich mit dem Verf., wenn er die '*praescripta verba*' mit Lenel auf eine *Demonstratio* bezieht (womit freilich auch die *incerti condictio id est praescriptis verbis* Dig. 43, 26, 19, 2 viel von ihrer sprachlichen Entsetzlichkeit verliert). Ergänzt hat Verf. seine Ausführungen neuerdings in einem Aufsätze der *Mélanges Fitting*.

Es folgt ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Bonnet über die Verpflichtung des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung. Der Verf. lehrt, daß der Verkäufer verpflichtet war, den Übereignungsakt, d. h. also bei *res mancipi* die Manzipation, vorzunehmen, nicht aber die Wirkung der Übereignung herbeizuführen. Diese Ansicht ist jetzt wohl in Deutschland die herrschende (vgl. statt aller Rabel, Haftung des Verkäufers S. 89, 1); aber Verf. gründet sie außer auf allgemeine Erwägungen und die bekannten Stellen (Paul. I, 12<sup>a</sup>, 4. Gai. IV, 131<sup>a</sup>; D. 19, 1, 11, 2 usw.) auf eine meines Wissens hierfür noch nicht verwertete Stelle, die er ausgezeichnet behandelt, nämlich D. 22, 1, 4, insbesondere den Passus: *verum si emptor a venditore [novandi animo] ita stipulatus est, factum tradendi (mancipandi?) stipulatus intellegitur, quia non est verisimile plus venditorem promisisse quam iudicio empti praestare com-*